# Rede Hans-Werner Veen anl. Mitgliederversammlung am 03.11.2018

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wie in jedem Jahr möchte ich Ihnen auch heute einen Überblick über die Arbeit der Selbstverwaltungen und den sozialpolitischen Entwicklungen geben. Wenn sich unser Jahresbericht auch noch auf das Jahr 2017 bezieht, so möchte ich meinen Bericht dennoch schwerpunktmäßig auf das laufende Jahr richten. Das bisherige Jahr war geprägt von den Diskussionen um die Zukunftsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme. Ich möchte hier auf die Entwicklungen und Veränderungen in der Rentenpolitik eingehen, Karl-Heinz Plaumann wird sich in seiner Rede auf die Kranken- und Pflegeversicherung konzentrieren.

Aber einen Punkt möchte ich vorab besonders hervorheben, weil auch die BfA-DRV-Gemeinschaft sich immer wieder dafür eingesetzt hat: Die Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung in der Krankenversicherung.

Die Herstellung der vollständigen paritätischen Beitragsfinanzierung und die damit einhergehende Entlastung der gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer und Rentner ist eine langjährige Forderung – insb. der SPD, der Gewerkschaften und Sozialverbände wie auch der Versichertenvertreter in der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenkassen. Damit wird im Grundsatz die Regelung wieder hergestellt, die bis zum 30.06.2005 maßgeblich war (durch das GKV-Modernisierungsgesetz war seinerzeit zum 01.07.2005 mit der Einführung eines zusätzlichen Beitragssatzes von 0,9% bei gleichzeitiger Absenkung des allgemeinen Beitragssatzes eine Verschiebung von 0,45%-Punkten zugunsten der Arbeitgeber bzw. zulasten der Arbeitnehmer eingeführt worden).

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

am 11.10.2018 wurde der Schlussbericht der Bundeswahlbeauftragten zu den Sozialwahlen 2017 vorgelegt.

30 Jahre lang sank die Wahlbeteiligung bei den Sozialwahlen von 43,85 % auf 30,15 %. 2017stieg sie wieder – wenn auch nicht stark - auf 30,42%.

In absoluten Zahlen wurde eine halbe Million Stimmen mehr als 2011 abgegeben. Und vergleicht man nur die Versicherungsträger, die 2011

und 2017 gewählt haben, dann liegt der Stimmenzuwachs sogar bei etwas mehr als 1 Million abgegebenen Stimmen.

Seit vielen Jahren beklagen Beobachter und Akteure der Sozialwahlen den Reformbedarf des Sozialwahlrechtes. Von der Politik wird der Reformbedarf anerkannt.

Schließlich bemühte sich die Union-FDP-Koalition und ab 2013 die große Koalition um eine Weiterentwicklung des Sozialwahlrechtes. Die Bemühungen scheiterten jeweils. In der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages konnte man sich trotz einer Passage im Koalitionsvertrag nicht auf ein Reformprogramm einigen. Es scheiterte nicht an einer Vielzahl von Reformbemühungen im Detail, sondern an den großen Streitpunkten. Diese waren die Onlinewahlen, die Frauenquote und den Umgang mit den "Friedenswahlen". Aus diesen Erfahrungen wurden die notwendigen Schlüsse gezogen und ein 10-Punkte-Programm vorgelegt.

Die BfA DRV-Gemeinschaft begrüßt den Vorschlag der Wahlbeauftragten, die Sozialwahlen zu reformieren. Grundziel sollte dabei aber sein, dass bei allen Sozialversicherungsträgern echte Wahlen durchgeführt werden.

#### Reformvorschläge für die Sozalwahl sind:

### 1. Einführung von Onlinewahlen ab den Sozialwahlen 2023

Es wird begrüßt, Online-Wahlen neben der Briefwahl zu ermöglichen. Daneben sollen die Wahlen grundsätzlich im Urwahlverfahren durchgeführt werden, Wahlen ohne Wahlhandlung (sog. Friedenswahlen) ausgeschlossen werden

# 2. Einführung eines rechtlich definierten Verfahrens bei der Listenaufstellung und des Nachrückens

Die angestrebte Regelung wird akzeptiert. Ein besonderes Erfordernis zur Reform besteht jedoch nicht, da das bisherige Verfahren zu keinen Problemen geführt hat.

### 3. Reduzierung der Anzahl der notwendigen Unterstützerunterschriften

Die Absenkung des bisherigen Unterschriftenquorums ist nicht notwendig

# 4. Unterstützerunterschriften können auch von Mitgliedern anderer

### Rentenversicherungsträger kommen

Der Vorschlag, dass Unterstützungsunterschriften nicht mehr allein vom betreffenden Versicherungsträger kommen müssen, wird ausdrücklich unterstützt.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass Listen, die schon bei einem RV-Träger Mandate haben, keine Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung ihrer Liste bei einem anderen RV-Träger benötigen.

### 5. Versicherungsträger in der Listenbezeichnung

Eine Reform ist nicht notwendig, da die Regelung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen (SWVO) ausreichend und klar ist

# 6. Verbot der Listenzusammenlegung nach dem Einreichen Der Vorschlag wird begrüßt. Wir fordern, dass das neue Sozialwahlrecht Listenverbindungen nicht mehr vorsieht.

# 7. Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung präzisieren

Gegen eine Präzisierung der Bestimmungen zur Ausübung des Ehrenamtes spricht nichts. Jedoch sollte die ergänzende Forderung lauten:

Die Kosten für die Schulung der Selbstverwalter werden durch den Träger übernommen.

8. Einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandentschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst bei Rentenbezug Die grundsätzliche Formulierung sollte lauten:

Aufwandsentschädigungen müssen steuerfrei sein und sollen nicht rentenmindernd wirken.

# 9. Berücksichtigung von Frauen bei der Listenaufstellung Das ist vom Grundsatz her kein Problem, wenn die Absicht der Berücksichtigung von Frauen in Höhe eines Drittels rechts einwandfrei formuliert werden kann. Für die BfA-DRV Gemeinschaft war dies schon bei der Wahl 2017 kein Problem

10. Ernennung von Beauftragte für die Soziale Selbstverwaltung Zu diesem Punkt kann eine Aussage nicht getroffen werden, da die Aufgaben eines etwaigen zukünftigen "Bundesbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und die soziale Selbstverwaltung" nicht dargestellt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Im Koalitionsvertrag wurde die Einsetzung einer Rentenkommission "Verlässlicher Generationenvertrag" vereinbart, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der 3 Säulen der Alterssicherung ab dem Jahr 2025 befassen soll. Angestrebt wird dabei

- Eine doppelte Haltelinie für Beiträge und Rentenniveau
- Ein langfristiges Gleichgewicht der Stellschrauben der Rentenversicherung sowie
- Ein Vorschlag für die Höhe der Mindestrücklage zur ganzjährigen Sicherung der Liquidität der Rentenversicherung.

Die Rentenkommission soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen. Ihr gehören Vertreter der Sozialpartner, der Politik und der Wissenschaft an.

An den Gesprächen ist auch der Vorstand der BfA DRV-Gemeinschaft im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit beteiligt.

Weitere Themen für die Kommission sind die

Evaluation der Rentenreformen seit 2000 in Bezug auf die Entwicklung der Leistungen aus der GRV, der betrieblichen

Altersversorgung und der Privatvorsorge, insb. Der Riester-Rente (unter Berücksichtigung von Einzahlungs- und Auszahlungsphase sowie der Besteuerung)

Analyse der voraussichtlichen Entwicklung der Arbeitswelt vor dem Hintergrund der Digitalisierung, Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Rentenversicherung und die Alterssicherung im Drei-Säulen-System

Entwicklung eines geeigneten Indikators für die "Angemessenheit der Renten" und "Leistungsfähigkeit des Altersvorsorgesystems"

### Zur Mindestrücklage:

Die Deutsche Rentenversicherung hat in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass die gesetzlich festgelegte Rücklage von 0,2 Monatsausgaben nicht ausreichend ist. Um Engpässe bei der Liquidität der Rentenversicherung auch künftig zu vermeiden, ist aus Sicht der Rentenversicherung eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,4 Monatsausgaben erforderlich. Damit bliebe ein zusätzlicher Finanzpuffer für den Fall erhalten, dass die Wirtschaftsentwicklung während des Jahres ungünstiger verläuft als angenommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Mit den Rentenpaketen 1 und 2 plant Arbeitsminister Hubertus Heil bereits ab 2019 mehr finanzielle Unterstützung für Mütter sowie für Geringverdiener.

Ein stabiles Rentenniveau, die Vorsorgepflicht für Selbstständige und die Einführung einer Grundrente – SPD und Union haben sich im Koalitionsvertrag viele Änderungen bei der Rente vorgenommen. Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil hatte bereits im April die ersten Punkte in Angriff genommen und zwei umfangreiche Rentenpakete in Aussicht gestellt.

Im Juli stellte Heil sein erstes Rentenpaket vor. Neu war dabei, dass der Arbeitsminister auch Geringverdiener mit einem geringeren Sozialbeitrag entlasten will. Der volle Satz soll erst für Einkommen ab 1.300 Euro und nicht wie bisher ab 850 Euro gezahlt werden.

Bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro (bisherige Gleitzone) werden die Sozialversicherungsbeiträge aus einem, nach der sog. Gleitzonenformel, reduziertem Arbeitsentgelt berechnet. Nach dem Gesetzentwurf eines RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes soll die in dem sog. Übergangsbereich umbenannte Gleitzone bis zu einem Arbeitsentgelt von 1.300 Euro

ausgedehnt werden. Hierdurch werden nicht nur weitere Beschäftigungsverhältnisse in die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitragsanteil einbezogen, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge im bisherigen Entgeltbereich zwischen 450 und 850 Euro stärker reduziert als bisher.

Die Ausweitung der Gleitzone/des Übergangsbereiches würde zu Beitragseinnahmeverlusten führen und ist grundsätzlich abzulehnen. Zudem würden die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Einstiegsbereich resultierenden Rentenleistungen nicht mehr vollumfänglich beitragsfinanziert werden. Dieser Bruch des Äquivalenzprinzips ist ebenfalls abzulehnen.

Die Höhe der Beitragseinnahmeverluste kann nicht eingeschätzt werden, da sie von der Anzahl der im Übergangsbereich ausgeübten Beschäftigungen sowie der daraus erzielten Arbeitsentgelte abhängt. Das gilt auch für die Schätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen für die Beschäftigungen im Übergangsbereich.

Das Äquivalenzprinzip muss eingehalten werden. Der Ausschluss der Leistungsreduzierung sollte wie eine versicherungsfremde Leistung steuerfinanziert werden.

# Mütterrente II: Was ändert sich mit dem neuen Rentenpaket für Frauen?

Schon ab dem 1. Januar 2019 soll das Rentenpaket 1 greifen. Dieses enthält unter anderem eine Reform der Mütterrente. Mit der sogenannten Mütterrente II war zunächst geplant. dass Frauen, die vor 1992 Kinder zur Welt gebracht haben, künftig drei statt bisher zwei Erziehungsjahre auf ihre gesetzliche Rente angerechnet bekommen. SPD und Union hatten zudem vorgesehen, die Reform nur für Mütter mit mindestens drei vor 1992 geborenen Kindern einzuführen. Mit dem nun gefundenen Kompromiss sollen alle betroffenen Mütter einen halben Rentenpunkt mehr erhalten, pro Kind also zweieinhalb Punkte. Je nach Bundesland entspricht dies einem Rentenplus von 15,35 Euro oder 16,02 Euro pro Monat. Im Vergleich zu Frauen, die ab 1992 Kinder bekommen haben, ist dies zwar immer noch ein halber Punkt weniger. Allerdings profitieren nun alle älteren Mütter von der Mütterrente II.

Problematisch ist hier auch aus unserer Sicht die Finanzierung, die aus Beitragsmitteln geplant ist. Die gesamte Finanzierung muss aus Steuermitteln erfolgen (vgl. auch Beschluss der Bundesvertreterversammlung aus Dezember 2017), da die Honorierung der Kindererziehung in der Rentenversicherung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

### Höhere Erwerbsminderungsrente durch Heils Rentenpaket 1?

Darüber hinaus sind Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente angedacht. Demnach sollen Menschen, die ihren Beruf gesundheitsbedingt aufgeben müssen und nicht mehr arbeiten können, ab Januar 2019 so viel Geld bekommen, als hätten sie bis zum aktuellen Renteneintrittsalter gearbeitet und in die Rentenkasse eingezahlt.

Vorgesehen ist die stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 67. Lebensjahr. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 verlängert sie sich auf 65 Jahre und 8 Monate.

Die Verlängerung der Zurechnungszeit bei EM-Zugängen erfolgt in der ersten Stufe in 2019 um 3 Jahre und 5 Monate (von 62 Jahren und 3 Monate auf 65 Jahre und 8 Monate). Bei einer Modellbetrachtung kommt es dadurch zu einer weiteren Erhöhung der Zugangsrente um ca. 8,9 Prozent bzw. ca. 70 Euro brutto, respektive ca. 63 Euro netto vor Steuern, monatlich.

Wir haben in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass gerade bei EM-Renten zielgerichtete Lösungen zur Bekämpfung von Altersarmut notwendig sind. Mit jeder Verlängerung der Zurechnungszeit wird für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen auf die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente

angewiesen sind, ein Schritt zur Vermeidung von Altersarmut getan.

# Rentenpaket 2 soll mehr Unterstützung für Geringverdiener bringen

Sobald die ersten Änderungen bei der Rente mit dem 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, will Sozialminister Heil das Rentenpaket 2 schnüren. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die sogenannte Grundrente. Diese soll bis zur Hälfte der Legislaturperiode im Herbst 2019 eingeführt werden und für mehr finanzielle Unterstützung von Geringverdienern sorgen.

Auf Einladung des BMAS hat am 28. August 2018 die erste Sitzung des "Bund-Länder-Sozialpartner-Dialogs zur Grundrente" stattgefunden. In dieser Sitzung ist deutlich geworden, dass im BMAS ebenso wie in der Politik die Meinungsbildung, wie die im Koalitionsvertrag enthaltene Vereinbarung zur Einführung der Grundrente konkret umgesetzt werden sollte, noch nicht abgeschlossen ist.

Wer aufgrund niedriger Einzahlungen in die Rentenkasse im Alter Grundsicherung bezieht, könnte dann unter bestimmten Voraussetzungen künftig etwas mehr Geld bekommen. Mit der geplanten Grundrente erhalten Menschen, die mindestens 35 Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt haben, einen Zuschlag zu ihrer gesetzlichen Rente, sodass diese zehn Prozent über dem regionalen Grundsicherungsbedarf liegt. Dafür muss dieser Bedarf aber festgestellt werden – das heißt, das Grundsicherungsamt muss beteiligt werden, das außerdem die Bedürftigkeit prüfen muss. Der Kontakt mit dem Grundsicherungsamt bleibt den Betroffenen damit nicht erspart.

Würden dafür – wie im ersten Modell des BMAS vorgesehen – die Rentenversicherungsträger herangezogen, käme es zu einer weder sinnvollen noch praktikablen Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeleistungen. Es fehlt den Rentenversicherungsträgern sowohl an der erforderlichen personellen und räumlichen Infrastruktur als auch an der notwendigen Vernetzung mit anderen Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Aufbau einer parallelen regionalen Infrastruktur durch die Rentenversicherungsträger für die Ermittlung des Bedarfs und der Bedürftigkeit würde zu überflüssigen Doppelstrukturen führen und wäre damit unwirtschaftlich.

Aus Sicht der Rentenversicherung wäre es deshalb vorzuziehen, das Ziel der Grundrente, langjährig Versicherten ein Alterseinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zu garantieren, durch die im zweiten Modell des BMAS vorgesehene Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Anrechnung der Rente auf die Grundsicherung umzusetzen. Mit einer solchen Freibetragsregelung wäre auch sicher gestellt, dass die höhere Leistung als besondere beitragsunabhängige Geldleistung nicht in das europäische Ausland zu exportieren wäre. Bei anderen Ausgestaltungen der Grundrente bestünde unter Umständen eine Exportverpflichtung. Wie dann der Bedarf und die Bedürftigkeit geprüft werden sollten, ist völlig unklar.

Auch wenn die Rentenpakete 1 und 2 Verbesserungen für Millionen Menschen bedeuten, ist die Finanzierung wie dargestellt auch kritisch zu sehen. Der Rentenversicherung sollen sie bis 2025 rund 32 Milliarden Euro kosten.

Das Rentenpaket sieht außerdem vor, dass das aktuelle Rentenniveau von 48 Prozent bis 2025 stabilisiert werden soll. Das bedeutet, dass eine Standardrente nach 45 Beitragsjahren nicht unter 48 Prozent des aktuellen Durchschnittsverdienstes sinkt. Der Beitragssatz soll zudem nicht über 20 Prozent steigen. Aktuell liegt er bei 18,6 Prozent. Zudem werden Geringverdiener bei den Sozialabgaben ohne Einbußen beim Rentenanspruch entlastet. Die Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Beim Beitrag zur Arbeitslosenversicherung hatte die Union eine stärkere Senkung verlangt als die im Koalitionsvertrag verankerten 0,3 Punkte, sie forderte einen Wert von 0,6 Punkten. Der Kompromiss von 0,5 Punkten sieht nun im Detail eine gesetzliche Senkung um 0,4 Punkte vor sowie per Verordnung eine weitere Senkung um 0,1 Punkte, die aber bis 2022 befristet sein soll. Zurzeit liegt der Beitragssatz bei 3,0 Prozent des Bruttolohns.

.

Die stärkere Senkung beim Arbeitslosenbeitrag soll auch ein Ausgleich für steigende Pflegebeiträge sein. Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) will sie ebenfalls zum 1. Januar nicht nur wie zunächst geplant um 0,3 Punkte anheben, sondern um 0,5 Punkte – also um genau den Anteil, um den die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung jetzt sinken sollen. Derzeit liegt der Satz bei 2,55 Prozent des Bruttoeinkommens. Kinderlose zahlen 2,8 Prozent.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Zum Schluss meines Vortrages möchte ich noch auf einen weiteren Punkt eingehen:

Im Koalitionsvertrag wurde außerdem die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation vereinbart, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können.

Die gesetzliche Rentenversicherung informiert ihre Versicherten seit langem mit der Renteninformation in übersichtlicher und verständlicher Weise über den aktuellen Stand der erworbenen Ansprüche und die zu erwartende Alters- und Erwerbsminderungsrente.

Wir unterstützen die Zielsetzung, eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation einzuführen.

Ich danke Ihnen, für Ihre Aufmerksamkeit.